

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 28 (1948)
Heft: 4

Artikel: Die formelle Exemption der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden
Autor: Gallati, Frieda
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die formelle Exemption der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden *

Von *Frieda Gallati*

Der Staatenbund der XIII eidgenössischen Orte hat sich vom Ende des 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts herausgebildet und hat bis zur Mitte des 17. bestanden, ohne daß die Lostrennung vom Deutschen Reich, zu dem alle diese Gebiete ursprünglich gehörten, anders als durch die bloße Tatsache in das Bewußtsein der Eidgenossen und der Deutschen übergegangen wäre. Keine dieser kleinen Republiken hat jemals von Kaiser und Reich eine formelle Anerkennung ihrer vollen Souveränität weder verlangt noch erhalten und ebensowenig die Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtheit; alle haben vielmehr ihre Selbständigkeit und Freiheit als ein teils legitim, teils mit den Waffen errungenes oder durch den Anschluß an den eidgenössischen Bund erworbenes Gut betrachtet, dessen Unantastbarkeit für sie nicht mehr in Frage kam. Die Rechtsgrundlage für ihre Freiheit bildeten die königlichen Privilegien, weshalb sie wachsam auf die Bestätigung derselben bedacht waren und keineswegs darauf ausgingen, aus dem Reichsverband förmlich auszuscheiden, so wenig er ihnen sonst zu bieten hatte, denn irgend einen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten auszuüben,

* Bemerkung der Redaktion: Die Manuskripte des Aufsatzes von Julia Gauss, «Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätsidee» (abgedruckt in dieser Zeitschrift, Heft 2, 1948) und des hier zum Abdruck gelangenden von Frieda Gallati lagen gleichzeitig vor. Umständehalber wurde die Arbeit von Julia Gauss zuerst abgedruckt. Der Aufsatz von Frieda Gallati ist auch, ohne die Anmerkungen, in der soeben erschienenen Osnabrücker Denkschrift veröffentlicht worden. («Der Friede in Osnabrück 1648. Beiträge zu seiner Geschichte». Herausgegeben von Ludwig Bäte 1948. Niederdeutsches Verlagshaus KG-Oldenburg, vorm. Gerhard Stalling-Verlag.)

war für sie schon deswegen nicht möglich, weil auf den Reichstagen nur die Boten der schweizerischen Reichsstädte in der wenig bedeutenden Städtekurie Sitz und Stimme hatten, für die Vertreter der Länder und der Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtheit gab es dort keinen Platz. Wie äußerlich und locker schon im 15. Jahrhundert ihr Verhältnis zum Reiche war, zeigte sich in dem Moment, als ihnen in ihrer Eigenschaft als Reichsglieder Pflichten und Lasten auferlegt werden sollten, die für sie mit keinem Vorteil verbunden und ohne Bedeutung waren. Die auf dem Reichstag zu Worms 1495 beschlossene Reform der Reichsverfassung verkündigte nicht nur einen dauernden Landfrieden, sondern führte auch ein oberstes Reichsgericht, eine allgemeine Reichssteuer und jährliche Reichstage ein, lauter Neuerungen, die sich mit dem seit den Burgunderkriegen sehr lebendig gewordenen Unabhängigkeits- und Machtgefühl der Eidgenossen und ihrer im Grunde konservativen Einstellung nicht vertrugen und auf die sie nicht angewiesen waren. Die Handhabung des Landfriedens betrachteten sie mit guten Gründen als ihre Sache, ebenso die Ausübung der Justiz, eine Frucht ihres alten Freiheitskampfes; die neue Reichssteuer, der gemeine Pfennig, schien ihnen viel mehr den Zwecken Österreichs als denjenigen des Reiches zu dienen. Als sie 1497 von König Maximilian aufgefordert wurden, als Glieder des Reichs den Reichstag in Freiburg i. Br. zu besuchen, sandten sie ihre Boten nur, um unzweideutig zu erklären, daß die Eidgenossenschaft mit dem Kammergericht nicht belästigt und des gemeinen Pfennigs wegen nicht ersucht zu werden wünsche, denn sie wolle sich von ihrer Freiheit und dem alten Herkommen nicht drängen lassen. An den Sitzungen des Reichstages nahmen ihre Boten nicht teil. Weniger jedoch aus der Ablehnung der Reichsreform durch die Eidgenossen als aus der Erbitterung über ihre negative Haltung gegenüber dem Schwäbischen Bund von 1487, einer habsburgischen Schöpfung, sowie aus dem Haß staatlich und sozial ungleich gestellter Nachbarn gleichen Geblüts ist der Schwabenkrieg erwachsen. Wenn ihn der deutsche König, zugleich das Haupt des Hauses Österreich, als «Reichskrieg» führte, so geschah es in Wahrheit unter einem falschen Panier, aber eine zunehmende Entfremdung zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft

bewirkte dieser Krieg dennoch. Die Eidgenossen gingen aus ihm als Sieger hervor, und ihre tatsäc h l i c h e Unabhängigkeit vom Reich trat seither stärker in Erscheinung, aber um die förmliche Anerkennung derselben bemühten sie sich nicht. Im Frieden von Basel, der den Schwabekrieg beendigte, ist ihre Souveränität keineswegs mit Worten ausgesprochen, sondern gleichsam stillschweigend vorausgesetzt. Die Zugehörigkeit der Eidgenossenschaft zum Reich ist nirgends erwähnt, und eine Stelle im ersten Friedensentwurf, die bestimmte, der König solle die Eidgenossen als ein Glied des heiligen Reiches wieder zu Gnaden und Hulden kommen lassen, wurde auf ihr Verlangen gestrichen¹.

Tatsächlich sind die zehn Orte seither nie mehr für eine Reichsinstitution, weder für die kammergerichtliche Rechtsprechung, noch die Steuerveranlagung oder die Kreiseinteilung in Anspruch genommen worden. Daß sie sich trotzdem noch im 16. Jahrhundert bisweilen Glieder des Reiches nannten, daß sie von den Kaisern als ihre und des Reiches Liebe Getreue bezeichnet wurden, daß über den Toren schweizerischer Städte und auf ihren Münzen etwa noch der Doppeladler prangte, war mehr eine Erinnerung an die Vergangenheit als ein Fingerzeig für die Gegenwart.

¹ Nicht beipflichten kann ich der Auslegung dieses Verlangens durch H. Sigrist (Reichsreform und Schwabekrieg, Schweizer Beiträge z. Allg. Gesch., Bd. 5, 1947, S. 138 f.), der glaubt, die Orte hätten damit den Vorwurf der Gegnerschaft gegen das Reich, sowie die Zumutung, die Verzeihung desselben zu suchen, abwehren wollen. Die Annahme Oechslis (Die Beziehungen der Schweiz. Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabekrieg, Polit. Jahrbuch, hrsg. v. C. Hilty, 5. Jahrg. 1890, S. 608 ff.), der gestrichene Passus hätte durch die Betonung der Zugehörigkeit der Schweiz zum Reiche für die Zukunft verhängnisvoll werden können und sei deswegen von den Eidgenossen abgelehnt worden, scheint mir mehr Gewicht zu haben. — Zum Verhalten der Eidgenossen zur Reichsreform ist auch zu vergleichen Werner Näf, Die Eidgenossenschaft und das Reich (Neue Schweizer Rundschau, N. F. 8. Jahrg., Okt. 1940, Heft 6, S. 328 ff.). — Die frühere bis 1932 erschienene Literatur zur Exemption der Schweiz vom Reich ist zitiert in meinem Buche «Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619—1657. Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden. 1932.

Etwas anders stand es mit den nach dem Baslerfrieden dem eidgenössischen Bunde beigetretenen Orten, speziell mit den beiden Reichsstädten Basel und Schaffhausen². Ihr enger Anschluß an die Eidgenossenschaft war auch eine Frucht des Schwabenkriegs. Der Beitritt geschah natürlich ohne die Zustimmung von Kaiser und Reich, und obgleich eine gewaltsame Hinderung ausgeschlossen war, so betrachtete man doch auf deutscher Seite die beiden Städte nebst den meisten eidgenössischen Zugewandten noch lange für Reichsangehörige und setzte sie demgemäß mit bestimmten Summen in die Reichsmatrikel ein. Ebenso wurden 1521, als die neue Reichsordnung endlich zustande kam, Basel und Schaffhausen in die Kreiseinteilung einbezogen und zur Bezahlung der Reichssteuern aufgefordert. Auch an Zitationen vor das Reichskammergericht und an Einladungen auf die Reichs- und Kreistage fehlte es ihnen nicht. Trotz aller kaiserlichen Mandate haben ihnen die beiden Städte nicht Folge geleistet und dem Deutschen Reich keine Auflagen bezahlt. Sie, wie die ebenfalls in Anspruch genommenen Zugewandten, beriefen sich stets auf ihre Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft, deren kräftige und wirksame Unterstützung sie bei ihrem Widerstand genossen, ganz im Gegensatz zur späteren Zeit. Die eidgenössische Einigkeit ließ es Kaiser Karl V. und König Ferdinand I. nicht geraten erscheinen, zur Gewalt zu greifen, nachdem ihr Großvater, Maximilian I., damit kein Glück gehabt hatte. 1544 schlug Karl V. alle wegen Nichtbezahlung der Auflagen gegen Basel und die Zugewandten angestregten Prozesse nieder, und 4 Jahre darauf verzichteten die Reichsstände ebenfalls auf die Eintreibung der Steuern von diesen zweifelhaften Reichsgliedern. Allein es waren nur gelegentliche Entscheidungen; eine prinzipielle Auseinandersetzung über die ganze Frage erfolgte nicht. Immerhin hatten die XIII. Orte, also auch Basel und Schaffhausen, seit 1549 Ruhe. Wenn doch

² Vgl. zum Verhältnis Schaffhausens zum Reich, seine Stellung zu einer Gesandtschaft nach Münster und die Beziehungen Bürgermeister Ziegler zu Wettstein K. Schib, Schaffhausen und die Mission Bürgermeister Rudolf Wettsteins in Münster und Osnabrück (Festgabe Frieda Gallati, Glarus 1946, S. 105—121).

noch hie und da eine Einladung zu einem Reichs- oder Kreistag eine schweizerische Stadt erreichte, so entschuldigte man dies deutscherseits nachher gewöhnlich mit einem Versehen. Ungeachtet der stets betonten Unabhängigkeit ließ sich übrigens die Eidgenossenschaft ihre Privilegien immer noch von den Kaisern bestätigen, zum letztenmal 1566 von Maximilian II., die Formen leben ja oft viel länger als ihr Inhalt. Seither vermieden es aber die Orte konsequent, ihre Zugehörigkeit zum Reich durch irgend einen Akt zu manifestieren; weder Kaiser Rudolf II. noch Matthias oder Ferdinand II. wurden um Anerkennung der eidgenössischen Freiheiten ersucht, und das frühere Verhältnis wäre wohl immer mehr in Vergessenheit geraten, wenn nicht seit 1628 eine schweizerische Stadt auf sehr unliebsame Weise daran erinnert worden wäre.

Einige Privatpersonen, die bei ihren Rechtsstreitigkeiten mit Basler Bürgern keine günstigen oder sie gänzlich befriedigenden Urteile von den Basler Gerichten erlangt hatten, zogen ihre Prozesse an das Reichskammergericht in Speier. Der berühmteste Prozeß dieser Art, der die Frage der schweizerischen Exemption vom Reich hauptsächlich in Fluß gebracht hat, ist der des Weinhändlers Florian Wachter von Schlettstadt. Im Jahre 1640 wurde eine Weinfuhre, deren Spedition nach Basel Wachter einigen dortigen Fuhrleuten verdingt hatte, bei Schlettstadt von einem Trupp französischer Reiter angefallen — es war in den wilden Zeiten des 30jährigen Kriegs — und obschon sich die Fuhrleute wehrten, verloren sie doch ihre Pferde. Da ihnen Wachter keinen Schadenersatz leisten wollte, verklagten sie ihn in Basel; die dortigen Gerichte fällten ein Urteil, das für den Weinhändler keineswegs ungünstig war, indem er den Fuhrleuten die verlorenen Pferde nicht zu ersetzen brauchte. Allein der Umstand, daß die Kosten und Verluste beider Teile wettgeschlagen wurden, veranlaßte Wachter, eine richtige Querulantenatur, die Sache beim Reichskammergericht in Speier anzubringen. Natürlich erschienen die Basler auf die speirischen Zitationen hin nicht. Die Befreiung von ausländischen Gerichten war ein altes Privileg Basels, viel älter als das Kammergericht selber, und mit dem Eintritt in den eidgenössischen Bund war nach der Überzeugung der Basler überhaupt jeder

fremde Gerichtszwang weggefallen. Die Basler Regierung verbot demgemäß ihren Angehörigen geradezu, vor auswärtigen Gerichten Rede und Antwort zu geben. Die Folge im Falle Wachter war, daß letzterem von der speirischen Kammer das Recht zugesprochen wurde, baslerische Handelsgüter, wo immer sie auf Reichsboden angetroffen wurden, mit Beschlag belegen zu lassen. Wenn solche Arrestmandate in die Tat umgesetzt wurden, wären empfindliche Störungen des lebhaften Handels längs dem Rheine unvermeidlich.

Die Basler wußten zunächst keinen andern Ausweg, als sich vermittelt der Tagsatzung an den Kaiser zu wenden, in dessen Namen ja das Reichskammergericht Recht sprach. Im Juli 1643 ersuchten die in Baden versammelten eidgenössischen Gesandten zum erstenmal Kaiser Ferdinand III., dafür zu sorgen, daß in Zukunft alle Angehörigen der Eidgenossenschaft mit derartigen Zitationen und Arrestmandaten verschont werden möchten. Als keine Antwort erfolgte, wiederholte die Tagsatzung ihre Bitte im nächsten Jahr. Wieder blieb man in Wien stumm; der Kaiser hatte die Angelegenheit, wie alle ihm vorgebrachten Reichssachen, an den Reichshofrat gewiesen, und diese Körperschaft pflegte derartige Geschäfte nicht allzu rasch zu erledigen. Außerdem stand man damals vor der Eröffnung der Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück und hatte am Kaiserhof dringendere Fragen zu prüfen. Das Schweigen Ferdinands III. veranlaßte nun die Orte, vor allem die Basler, ihren französischen Bundesgenossen für ihre Wünsche in Bewegung zu setzen, sicherlich ein kluger Schachzug, war doch die ganze kaiserliche Politik gegenüber der Eidgenossenschaft damals auf dem Plane aufgebaut, dem gefährlichsten Feinde des Hauses Habsburg, der Krone Frankreich, die Gunst der Schweizer abzugewinnen.

Das Ringen zwischen den Habsburgern und den Trägern der französischen Regierungsgewalt trat in der zweiten Hälfte des 30jährigen Krieges am sichtbarsten in Erscheinung; es war ein Kampf um die Macht, denn die religiösen Motive, die beim Ausbruch des großen Krieges viel mehr im Vordergrund gestanden hatten, waren hier bei der Gegnerschaft zweier katholischer Mächte ausgeschaltet. Zudem war Frankreich mit protestantischen Staa-

ten, mit Schweden und mit verschiedenen deutschen Reichsständen verbündet. Die Eidgenossenschaft hat sich während der 30jährigen Wirren neutral verhalten, freilich ohne daß man den heutigen strengen Begriff der Neutralität auf die damalige Zeit anwenden darf. Schon die verschiedenen Verträge mit den Kriegführenden bedingten diese Neutralität. An Frankreich waren die XIII Orte durch die starken Bande des alten, immer wieder erneuerten Soldbündnisses gefesselt. Mit dem Hause Österreich, dessen Haupt zugleich die Reichsgewalt repräsentierte, verband sie die Erbeinigung, jener Vertrag, der zwar kein eigentliches Bündnis, aber doch ein freundschaftliches, zu gegenseitigem getreuem Aufsehen verpflichtendes Verhältnis darstellte. So sehr es oft bloße Form war und so häufig sich beide Teile Verletzungen zu Schulden kommen ließen, so war es doch für sie viel zu bequem, als daß sie ernstlich an eine Aufhebung gedacht hätten. Selbst der Umstand, daß sich die Habsburger immer energischer zu Beschützern des katholischen Glaubens aufgeworfen hatten, hatte die evangelisch gewordenen Orte der Eidgenossenschaft nicht dazu vermocht, die Erbeinigung aufzusagen. Freilich war ihr Mißtrauen gegenüber dem alten Erbfeind Österreich seit der Reformation und den Religionskämpfen wieder lebendiger geworden, und in der ersten Phase des 30jährigen Krieges waren ihre Beziehungen zu den habsburgischen Fürsten äußerst kühl, ganz im Gegensatz zu ihren katholischen Miteidgenossen, die mit Kaiser Ferdinand II. eine Zeit lang sehr intime und nicht gerade harmlose Verhandlungen führten. Seit der Thronbesteigung Ferdinands III. jedoch im Jahre 1637 offenbarte sich österreichischerseits immer deutlicher das Bestreben, mit der g a n z e n Eidgenossenschaft in ein gutes Verhältnis zu kommen und zwar wesentlich in der Hoffnung, die schweizerischen Solddienste für Frankreich auf ein Maß herabzumindern, das für das Haus Habsburg in seinem Kampfe gegen diese Macht nicht mehr so schädlich und ärgerlich gewesen wäre. Der Hauptträger der vorsichtig unternommenen Annäherung zwischen Kaiser Ferdinand III. und den evangelischen Orten war der katholische Oberst Zwyer von Uri. Der damalige Brauch erlaubte es ihm, in Uri hohe Staatsämter zu bekleiden und zugleich als kaiserlicher Agent zu wirken. Seinen Bemühungen

war es wesentlich zu danken, wenn sich die Beziehungen zwischen dem Kaiserhof und den evangelischen Schweizern allmählich vertrauensvoller gestalteten. Jedenfalls betrachtete man sich zur Zeit, als die Zitationen und die Arrestmandate der speirischen Kammer die Eidgenossenschaft und speziell eine evangelische Stadt veranlaßten, den Kaiser um einen Dienst zu bitten, nicht mehr mit jenen mißtrauischen Blicken wie früher. Es sollte sich auch in der Folge zeigen, daß Ferdinand III. und seine prominentesten Ratgeber den allerbesten Willen hatten, sich der Eidgenossenschaft gefällig zu erweisen, natürlich aus politischen Gründen, eben dank jener Rivalität mit Frankreich, die für die formelle Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich der ausschlaggebende Faktor geworden ist. Es lag also nicht an irgendwelcher Abneigung oder Gleichgültigkeit gegenüber den evangelischen Orten, wenn in Wien das schweizerische Gesuch zunächst ad acta gelegt wurde, sondern an den vorher erwähnten Umständen.

Allein die Basler wollten nicht warten, bis ihr Handelsverkehr wirklich lahmgelegt wurde, und da man die politische Lage richtig einschätzte und der Besonderheit der eidgenössischen Mittelstellung zwischen Frankreich einerseits und dem Deutschen Reich und seinem Oberhaupt andererseits sich durchaus bewußt war und ihren Vorteil kannte, war es gegeben, daß man sich nun an den französischen Bundesgenossen wandte. Die Friedensverhandlungen in Westfalen, die Ende 1644 endlich begonnen hatten, boten eine gute Gelegenheit, die Wünsche Basels vermittelt der französischen Gesandten in Münster bei den dortigen kaiserlichen Bevollmächtigten anzubringen. Man gelangte also an den Ambassador in Solothurn, Caumartin, und nachher an den ersten französischen Gesandten in Münster, den Herzog von Longueville, damit die französische Vertretung daselbst sich dafür einsetze, daß die Befreiung der Eidgenossenschaft von den speirischen und andern fremden Gerichten in dem künftigen Friedensinstrument ausgedrückt werde und daß alle Belästigungen mit derartigen Prozessen aufhörten. Die Franzosen erwiesen sich anfangs sehr entgegenkommend; anscheinend warf der Ambassador Caumartin selber — wenn auch vermutlich auf Antrieb der Basler — zuerst die Frage auf, ob die Eidgenossen nicht am besten einen eigenen

Gesandten nach Münster und Osnabrück schicken würden, um ihre Interessen zu wahren. Das wäre den Baslern natürlich das liebste gewesen, während die Berner einwandten, die Vertreter eines neutral gebliebenen Landes wären auf dem Friedenskongreß nicht willkommen und müßten eine despektierliche Behandlung gewärtigen. Als vollends Caumartin infolge eines Mißverständnisses seine Haltung änderte und nichts mehr von dieser Sendung wissen wollte, und als sich auch die katholischen Orte durchaus ablehnend verhielten, wurde der Plan einer Gesandtschaft eine Zeit lang gänzlich aufgegeben, indem man beschloß, die Wahrung der eidgenössischen Interessen fremdem Wohlwollen, d. h. dem Herzog von Longueville und seinen Kollegen in Münster, zu überlassen.

Es ist begreiflich, daß sich die Basler mit dieser Lage der Dinge nicht zufrieden geben wollten. Damals — im Frühling 1646 — setzte die unermüdliche Arbeit des Basler Bürgermeisters Hans Rudolf Wettstein ein, um das, was er für das einzig Wirksame hielt, eine eidgenössische Abordnung nach Westfalen, dennoch zustande zu bringen. Trotz allen Eifers wäre er vielleicht nicht zum Ziele gelangt, wenn nicht der Ambassador Caumartin seine Haltung zum zweitenmal geändert hätte, nachdem sich jenes Mißverständnis aufgeklärt und er erfahren hatte, daß die französische Vertretung am Friedenskongreß, namentlich der Herzog von Longueville — als Fürst von Neuchâtel der Verbürgrechte mehrerer Schweizerstädte — eine schweizerische Deputation sehr begrüßen und ihr alle Unterstützung gewähren würde. Mit dem Einverständnis Frankreichs war das Haupthindernis beseitigt, denn etwas im Gegensatz zu dieser Macht zu tun, auf deren Hilfe man in Münster angewiesen war, wäre töricht und aussichtslos gewesen. Gerade um diese Zeit, im August 1646, waren baslerische Kaufmannsgüter in Speier tatsächlich beschlagnahmt worden. Die Basler bekamen damit ein weiteres Agitationsmittel in die Hand, und im November 1646 endlich war die Absendung eines schweizerischen Deputierten an den Friedenskongreß, der niemand anders als Wettstein sein konnte, bei den evangelischen Orten wenigstens beschlossene Sache, nicht aber bei den katholischen. Sie waren mit speirischen Zitationen nie belästigt wor-

den, und sich für etwas, was nur ihre neugläubigen Stiefbrüder anging, Kosten aufzuladen, war nicht nach ihrem Sinn. Das eidgenössische Solidaritätsgefühl, das noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts jenen einmütigen Widerstand gegen die Zumutungen von Kaiser und Reich erzeugt hatte, war schon in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts dank der gesteigerten konfessionellen Verbitterung fast ganz erloschen. Die Beschwerdeschreiben an den Kaiser wegen der Anmaßungen des Kammergerichts hatte freilich die badische Tagsatzung im Namen aller Orte erlassen; das war aber das einzige, wozu sich die katholischen entschlossen. Vergeblich reiste Wettstein nach Luzern, dem katholischen Vorort, um es in letzter Stunde möglich zu machen, daß die Abordnung an den Friedenskongreß im Namen der gesamten Eidgenossenschaft vor sich gehen konnte, was ihr natürlich ein ganz anderes Gewicht verliehen hätte. Es war eitle Mühe; die Luzerner Regierung ließ sich nur dazu herbei, die Überflüssigkeit der Sendung zu beweisen. So kam es, daß ein Werk, das einem die ganze Eidgenossenschaft berührenden staatsrechtlichen Problem von eminenter Wichtigkeit die Lösung bringen sollte, von den evangelischen Orten allein unternommen wurde. Über kein politisches Faktum hat sich Wettstein jemals so bitter ausgesprochen, wie über diese Abstinenz der katholischen Orte, die seine Arbeit ungemein erschwerte und seine Stellung am Friedenskongreß bisweilen sehr unfreundlich gestaltete. Man darf freilich nicht vergessen, daß das, was schließlich bei der Sendung Wettsteins herauskam, nämlich die formelle Anerkennung der eidgenössischen Exemption vom Reich, nicht eigentlich beabsichtigt war. Im Gegenteil, man wollte die eidgenössische Freiheit und Selbständigkeit gar nicht in Diskussion ziehen lassen, sondern setzte sie als Tatsache voraus und wollte nur auf Grund derselben die Belästigungen durch das Kammergericht los werden, sei es auf dem Wege eines kaiserlichen Dekrets oder eines Artikels im Frieden, wie immer es sich fügen würde. Die Instruktion, die Wettstein von den evangelischen Orten erhielt, ließ ihm völlig freie Hand, wie er das erstrebte Ziel erreichen wollte; nur daß er sich durchaus nicht mit den Reichsständen in eine Erörterung der staatsrechtlichen Stellung der Eidgenossenschaft einlassen

und daß er sich der französischen Unterstützung als Pressionsmittel bedienen sollte, war ihm vorgeschrieben. Auf die Gewogenheit der französischen Bevollmächtigten in Münster setzte man mit Recht die größten Hoffnungen. Nicht ganz so sicher war man hinsichtlich der Bereitschaft der kaiserlichen, aber auch in diesem Punkte wurde man bald beruhigt.

Anfänglich hatte man am Wienerhof die Absicht der Schweizer, jemanden an den Friedenskongreß zu senden, nicht gern vernommen. Man wußte nicht recht, was sie damit bezweckten, und fürchtete allerlei Forderungen und Bemühungen. Als man durch Oberst Zwyer allmählich das Nähere erfuhr, legte sich die Abneigung, und Kaiser Ferdinand III. kam noch vor der Abreise Wettsteins den Baslern so weit entgegen, daß er die Prozesse gegen sie vorläufig sistierte. Mehr zu tun, lag zunächst nicht in seiner Macht, denn die Reichsverfassung gewährte einem Kaiser in Dingen, die mit dem Reich und seinen Institutionen zusammenhängen, nicht völlige Freiheit; zum mindesten war das Gutachten der Reichsstände erforderlich. Was Ferdinand III. und seine bedeutendsten Ratgeber persönlich betraf, so konnte es ihnen an und für sich ziemlich gleichgültig sein, ob das Reichskammergericht die Basler vor seine Schranken laden durfte oder nicht; weniger gleichgültig aber mußten ihnen die Folgen sein, die sich aus dem Streit ergeben konnten. Ein ernsthafter Zwist mit der Eidgenossenschaft lag ganz und gar nicht im Wunsche des Habsburgers, weder in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt, noch als österreichischer Fürst. Er hatte genug Feinde auf dem Hals und empfand keine Sehnsucht nach neuen. Zudem ging ja seine Politik darauf aus, sich die Freundschaft aller XIII Orte zu eringen, und die Gelegenheit, den evangelischen einen Dienst zu erweisen, durfte man in diesem Falle schon deswegen nicht versäumen, weil man sie sonst nur noch mehr in die Arme Frankreichs getrieben hätte. Wenn den Kaiser selber die Rücksicht auf die Reichsinstitutionen noch einigermaßen fesselte, so fielen für seine Bevollmächtigten in Westfalen derartige Bedenken weg. Für sie, die in ungemein schwierigen Verhandlungen für Kaiser und Reich und für das Haus Österreich aus der großen Katastrophe zu retten hatten, was zu retten war, durften nur politische Gründe

maßgebend sein; an abgestorbene Formen, die gar nichts Reales in sich bargen, brauchten sie sich nicht zu kehren.

Die beiden hervorragendsten kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster und Osnabrück waren der Graf Maximilian von Trautmannsdorf und der österreichische Kammerpräsident Isaak Volmar. Der letztere war vor vielen Jahren Kanzler des Abtes von St. Gallen gewesen und als solcher mit den schweizerischen Verhältnissen ziemlich vertraut geworden. Volmar hat neben Trautmannsdorf auf kaiserlicher Seite für die formelle Exemtion der Schweiz vom Deutschen Reich das meiste getan, und das ist deswegen nicht uninteressant, weil er 20 Jahre vorher, als die österreichischen Habsburger auf dem Höhepunkt ihrer Macht standen, den schweizerischen Nachbarn keineswegs gewogen war. In einer Denkschrift für Erzherzog Leopold von 1629 bestritt er die vollkommene Souveränität der Eidgenossenschaft und ließ durchblicken, daß die Gelegenheit günstig wäre, ihrem demokratischen Regiment ein Ende zu machen und sie wieder der österreichischen Herrschaft zu unterwerfen. Allein die Zeiten hatten sich geändert, und Volmar verstand es, dem Gebot der Stunde zu gehorchen. So sind Wettstein bei seiner westfälischen Mission in den kaiserlichen Bevollmächtigten die besten Helfer erstanden. Neben der Notwendigkeit, dem bedrängten Reiche keine neue Gegnerschaft zu erwecken, trieb sie zu ihrer Dienstbereitschaft gegenüber dem Basler Gesandten auch die leise Hoffnung, den schmerzlichsten Verlust, der Österreich drohte, die Abtretung des Elsasses an Frankreich, mit eidgenössischer Hilfe einst wieder rückgängig machen zu können. Diese Hoffnung hat sich bekanntlich nie erfüllt; für die Verhandlungen über die schweizerische Angelegenheit jedoch war sie auf kaiserlicher Seite eine Triebfeder, deren verborgene Kraft von Anfang an wirkte.

Am 14. Dezember 1646 fuhr Wettstein in Begleitung seines jüngsten Sohnes, eines Sekretärs und zweier Diener von Basel den Rhein hinunter und kam am 28. Dezember in Münster an. Schon nach den ersten Audienzen wußte er, daß seine Sache bei den französischen Bevollmächtigten eifrige Beförderung und bei den kaiserlichen wirklichen Beistand finden würde. Er faßte seine Aufgabe so an, daß er vorerst ein kaiserliches Dekret zu erwirken

suchte, das auf Grund der eidgenössischen Unabhängigkeit vom Reich die speirischen Prozesse und Arrestmandate gegen die Basler für nichtig erklärte. Trautmannsdorf und Volmar machten ihn bei aller Zuvorkommenheit sofort darauf aufmerksam, daß die Erfüllung dieses Wunsches nicht nur vom Kaiser, sondern auch von den Reichsständen abhänge. Repräsentiert waren die letztern in Münster und Osnabrück durch die drei Kollegien des Kurfürsten-, des Fürsten- und des Städterates, eine vielköpfige Versammlung, da fast jeder größere Stand mehrere Deputierte abgeordnet hatte. Die Vertreter der katholischen Stände tagten größtenteils in Münster, die der protestantischen in Osnabrück, was natürlich den Gang der Verhandlungen komplizierte. Die geschäftliche Leitung der drei Kollegien ging von Kurmainz aus. Das Schwergewicht lag beim Kurfürstenrat, wo wieder Kurmainz das Direktorium inne hatte. Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit gefaßt, aber die eigentlichen Friedensverhandlungen führten nicht die ständischen Deputierten, sondern die kaiserlichen Gesandten mit den Franzosen in Münster und mit den Schweden in Osnabrück, und die Reichsstände nahmen nur bei jenen Fragen teil daran, die ihre eigenen Angelegenheiten und die des Reiches berührten. Gemäß seiner Instruktion hütete sich Wettstein wohl, mit dieser vielgestaltigen und unberechenbaren Körperschaft irgend etwas direkt zu traktieren oder ihr gar sein Begehren vorzutragen. Schlaue Sondierungsversuche des kurmainzischen Kanzlers wies er gleich anfangs zurück und hielt sich ausschließlich an die kaiserlichen Bevollmächtigten, die freilich nicht umhin konnten, die Frage den drei Reichskollegien zur Erteilung eines Ratschlages für den Kaiser zu unterbreiten.

Den meisten ständischen Abgeordneten kam das schweizerische Verlangen unerwartet, und manche meinten, es gehöre viel eher auf einen Reichstag als auf den Friedenskongreß. Besondere Neigung, den Schweizern entgegenzukommen, herrschte bei ihnen nicht vor, am wenigsten bei den geistlichen Kurfürsten. Der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, auf den viel ankam, stellte als Erzkanzler und Inhaber des Reichsdirektoriums neben dem Kaiser die zweite Macht dar, die über die Unversehrtheit des Reiches und seiner Institutionen wachen sollte, und hatte im Gegensatz

zu Ferdinand III. kein unmittelbares Interesse daran, die Freundschaft der Schweizer zu gewinnen. Der Kurfürst von Trier war selber oberster Kammerrichter und also kaum in der Lage, das speirische Tribunal ins Unrecht zu setzen. Daß auch den meisten übrigen Kurfürsten und Fürsten die Sache des Reichskammergerichts näher lag als die der Basler, war begreiflich. Nach längeren Beratungen kam man denn auch überein, zuerst Information beim Kammergericht selber einzuholen, aber mehr als eine Stimme hatte daran erinnert, daß die Eidgenossen noch immer Glieder des Reiches seien. Die Kameralen in Speier hatten sich schon vorher beeilt, in einem weitläufigeren Memorial ihre Anschauung zu erhärten: «Kein Teil eines Staates», erklärten sie, «könne sich einem andern anschließen oder sich eine republikanische Staatsform geben, es sei denn mit Bewilligung des Oberhauptes oder in dem einzigen Falle, wenn das Oberhaupt seinen Pflichten gegenüber den Untertanen nicht nachgekommen sei. Basel aber habe sich aus eigenem Antrieb vom Reiche gesondert und den Eidgenossen angeschlossen, und weder der Kaiser noch die Stände hätten dies jemals gutgeheißen. Solange die Stadt nicht auf legitime Weise vom Reichskörper loskomme, müsse sie immer für ein Glied desselben gehalten werden». Dieser rein formalen Begründung standen die schriftlichen und mündlichen Ausführungen Wettsteins diametral gegenüber, hier wurde das Wirkliche, die Macht der Tatsachen ins Feld geführt. Der freie Stand der Eidgenossenschaft, zu der Basel seit mehr als einem Jahrhundert gehörte, ihre Existenz als selbständiges Staatswesen, dessen Glieder keine anderen Richter als sich selber anerkannten, war das Fundament, auf das sich der Schweizer Abgeordnete stützte. Er verlangte nicht eine förmliche Anerkennung der eidgenössischen Souveränität, die etwas Feststehendes war und keine Diskussion duldete, er forderte einzig die Abstellung der dieser Souveränität widersprechenden speirischen Prozesse und Arrestmandate. Wie aber sollten sich die Reichsstände dem schweizerischen Gedankengang anschließen können im Gegensatz zum höchsten Gericht des Reiches, wenn nicht sehr gewichtige politische Gründe die juristischen und formalen Bedenken überwogen?

Hier setzte nun die Pression der kaiserlichen Bevollmäch-

tigten ein. In einem Schreiben an das kurmainzische Reichsdirektorium legten Trautmannsdorf und Volmar allen Nachdruck auf die politische Seite der Sache. Wenn man Basels Unabhängigkeit bestreiten und einen Bruch in den freien Stand der Schweizer machen wolle, behaupteten sie, so würde sich Wettstein sofort an die Gegenpartei, an die Franzosen und Schweden wenden, die sich zum Schaden des Reiches der Schweizer annehmen und es durchsetzen würden, daß die eidgenössische Total-Exemption vom Reich in einem Artikel des Friedensvertrages ausgesprochen werde. Dann hätten die Schweizer, was sie wollten und müßten nicht Kaiser und Reich, sondern den Franzosen dafür dankbar sein; ja im schlimmsten Falle würde man mit den Schweizern geradezu in einen Zwist geraten, dessen man bei der gefährlichen Lage des Reichs durchaus nicht bedürfe. Nicht Rechtsgründe hätten hier das erste Wort, sondern die politische Vernunft, die ein gutes Einvernehmen mit den Schweizern gebieterisch fordere. Deswegen sei ein Befehl an das Kammergericht, die anhängigen Prozesse gegen Basel abzustellen und sich in Zukunft aller derartigen Maßregeln zu enthalten, unumgänglich, und man erwarte auch kaiserlicherseits ein in diesem Sinne abgefaßtes Gutachten der Reichsstände.

Aber weder diese deutlichen Winke der Vertreter Ferdinands III., noch die Bemühungen Wettsteins, der trotz seines schweren Gichtleidens keine Strapazen und keine Arbeit scheute, vermochten die ständischen Deputierten dazu zu bringen, ihre Meinung im gewünschten Sinne abzugeben. Mitte Februar 1647 kam endlich ihr Gutachten nach etlichen Sitzungen und vielen Reden zustande. Sie rieten zwar dem Kaiser darin, der Stadt Basel für die Zukunft die Befreiung vom Kammergericht zu gewähren, aber nicht etwa kraft ihrer Souveränität, sondern «aus gewissen erheblichen Ursachen», die nicht genannt waren, und dazu sollte die Exemptionserteilung erst erfolgen, wenn sich Basel mit Florian Wachter gütlich abgefunden hätte. Also, was hier geraten wurde, war eine kaiserliche Gnade, die keinem vollkommen souveränen Staat, sondern genau genommen nur einem Reichsglied erwiesen werden konnte, und die Forderung, daß sich Basel mit Wachter gütlich abfinden sollte, setzte ebenfalls die Berechtigung der speirischen

Zitationen und Urteile, somit indirekt die Zugehörigkeit Basels zum Reiche voraus. Die Belästigungen hätten freilich in Zukunft aufgehört, aber nur auf Kosten eines Prinzips, das verleugnet zu haben Wettstein niemals hätte verantworten wollen. Sofort setzte er in einer Eingabe an die kaiserlichen Gesandten auseinander, daß er keineswegs eine Bestätigung oder Ausdehnung kaiserlicher Privilegien verlange, sondern einzig und allein, daß die Eidgenossenschaft bei ihrem souveränen freien Stand ruhig gelassen und dem Kammergericht befohlen werde, sich darnach zu richten. Trautmannsdorf und Volmar waren sogleich bereit, dem unbefriedigenden Reichsgutachten das Gewicht ihrer eigenen Meinung entgegenzusetzen. Als sie den Ratschlag der Stände dem Kaiser sandten, legten sie in ihrem Begleitschreiben dazu das Begehren des schweizerischen Abgeordneten wörtlich gleich nieder, wie es dieser selber in seiner Eingabe formuliert hatte, was deswegen zu beachten ist, weil der Kern dieser Sätze später in das kaiserliche Dekret und aus diesem in den westfälischen Frieden übergegangen ist. Sie stellten also fest, daß die XIII Orte der Eidgenossenschaft seit langer Zeit ein freier und ausgezogener Stand gewesen und somit die Prozesse des Kammergerichtes gegen Basel für lauter nichtige Attentate zu halten seien. Statt dem Gutachten der Stände zu folgen, solle daher der Kaiser eine Erklärung über die schweizerische Exemption genau so erteilen, wie sie Wettstein wünsche, wodurch man sich die Eidgenossenschaft verpflichten würde, während im andern Fall nur Ungelegenheiten zu erwarten seien. Noch deutlicher drückte sich Trautmannsdorf in einem geheimen Handschreiben an den Reichsvizekanzler in Wien, Graf Ferdinand Kurz, aus. «Weil nun dies eine Sache ist», schrieb er, «daraus entweder leicht ein neuer Krieg entstehen oder Ihrer Kais. Majestät noch Hülfe und Beistand zuwachsen kann, also ersuche ich meinen Herrn Grafen ganz dienstlich, weilen ich jetzigen Conjunctionen nach am ratsamsten zu sein erachte, daß man die Schweizer bei gutem Willen erhalte, er wolle das Werk dahin befördern, damit unserm Gutachten nach die kaiserliche Resolution ausfalle und mir auf's eheste, als es sein kann, zukommen möge».

Kaiser Ferdinand III. sah sich also in dieser Angelegenheit zwei verschiedenen Meinungen gegenüber, der der Reichsstände

und der seiner Bevollmächtigten auf dem Friedenskongreß. Eine dritte beratende Behörde war der Reichshofrat in Wien, dem der Kaiser die das Reich berührenden Streitfragen ebenfalls zur Abfassung von Gutachten vorzulegen pflegte, was auch mit dem Handel zwischen Basel und der speirischen Kammer geschah. Ähnlich wie die Reichsstände konnten sich die Reichshofräte nicht zu einer vollen Anerkennung der Tatsachen und zur genügenden Berücksichtigung der politischen Lage aufschwingen; ein direktes oder indirektes Zugeständnis an die eidgenössische Selbstherrlichkeit schien ihnen, die auch für die Wahrung des Reiches in seinem Bestand besorgt sein sollten, gefährlich und unzulässig. Daher rieten sie dem Kaiser einfach, dem Kammergericht zu befehlen, mit den Prozessen gegen Basel innezuhalten, weil sie gegenwärtig nicht opportun seien. Das wäre selbstverständlich keine grundsätzliche Lösung der Frage gewesen und hätte die Basler niemals befriedigen können. Alles kam nun auf den Entschluß Kaiser Ferdinands selber an. Die österreichischen und im Grunde auch die deutschen Interessen wiesen ihn auf eine völlige Erfüllung des schweizerischen Verlangens gemäß dem Rat seiner Bevollmächtigten in Westfalen; als Reichsoberhaupt aber fühlte er sich einigermaßen an die Meinung der Stände und der höchsten Reichstribunale gebunden, um so mehr, als diese den Schein des formalen Rechtes für sich hatten. In diesem Konflikt gönnte sich Ferdinand III., der übrigens damals an schwereren Sorgen trug, etliche Monate Zeit zur Überlegung. Für Wettstein aber, der eine rasche Verabschiedung dringend wünschte, waren die Unsicherheit und das lange Warten äußerst peinlich. Als eine Woche nach der andern verstrich, ohne daß die kaiserliche Entscheidung eintraf, nahm der Gedanke, das Ziel auf anderem Wege zu erreichen, festere Formen an.

Es war, wie erwähnt, Wettstein von seinen Auftraggebern keineswegs vorgeschrieben, wie er die Abstellung der Beschwerden erlangen sollte, ob durch ein kaiserliches Dekret oder durch einen Artikel im Friedensvertrag oder durch beides zusammen. Die Umstände hatten ihn veranlaßt, in erster Linie auf ein kaiserliches Dekret hinzuarbeiten; da dieses jedoch so lange ausblieb, schien es notwendig, sich auf die zweite Weise zu sichern. Hier

hing der Erfolg aber wesentlich von den Männern ab, denen die Friedensverhandlungen übergeben waren. Die Sympathien der französischen und kaiserlichen Bevollmächtigten hatte Wettstein schon so oft erfahren, daß er ihrer fast sicher sein konnte. Die schwedischen Gesandten in Osnabrück, Graf Johann Oxenstierna und Johann Adler Salvius, richteten sich bei Dingen, die ihre Krone nicht unmittelbar interessierten, meistens nach ihren französischen Verbündeten. Übrigens hatten die evangelischen Orte seit dem Eintritt Gustav Adolfs in den Krieg mit Schweden so gute Beziehungen unterhalten, daß der Basler Bürgermeister auf das Wohlwollen der Vertreter dieser protestantischen Macht rechnen durfte, zumal sie die Sache in Wahrheit so wenig kostete, wie die Franzosen. In kluger Benützung der politischen Konstellation gelang es also Wettstein im Sommer 1647, von den französischen, schwedischen und kaiserlichen Gesandten das feierliche Versprechen zu erhalten, daß der künftigen Friedensurkunde ein Artikel einverleibt werden sollte, der die im Widerspruch zur Freiheit und Exemption der ganzen Eidgenossenschaft stehenden Prozesse und Arreste des Kammergerichts für nichtig erklärte und für alle Zukunft derartige Attentate verbot. Die kaiserlichen Gesandten haben — das muß betont werden — dieses Versprechen ohne die Einwilligung ihres Herrn gegeben, der sich noch immer in Schweigen hüllte. Sie taten es ungerne und wiederum nur in der Überzeugung, daß sonst die Franzosen und Schweden den Artikel durchdrücken und damit die Dankbarkeit der Schweizer vom Kaiser ab- und auf sich selber lenken würden. Wirklich nahmen die Franzosen als die ersten schon im Juni 1647 den schweizerischen Artikel in ihren Entwurf des Friedensinstrumentes auf. Eine etwas abgeänderte Fassung wurde dann im September von Wettstein und den Bevollmächtigten der drei vertragschließenden Mächte schriftlich festgesetzt, indem man zugleich vereinbarte, daß diese Fassung nur dann in den Frieden eingerückt werden sollte, wenn die erwartete Erklärung des Kaisers bis zum Schluß des Kongresses ausbliebe. Wenn sie aber rechtzeitig und wunschgemäß eintraf, sollte ihr Wortlaut durch eine sog. Generalklausel im Friedensinstrument bestätigt und der jetzt verabredete Text des schweizerischen Artikels ausgeschaltet werden. Nur auf diese

Weise glaubten Volmar und seine Kollegen der kaiserlichen Autorität keinen Abbruch zu tun.

Wettstein aber sah nun seine Aufgabe vorläufig erfüllt und dachte an die Abreise. Mitten in den Vorbereitungen dazu erhielt er die Nachricht, die ersehnte kaiserliche Entscheidung habe endlich den Weg nach Münster gefunden. Graf Trautmannsdorf war es zu verdanken, daß die Sache in Gang gekommen war. Er hatte im Juli den Friedenskongreß verlassen und sich an das kaiserliche Hoflager in Pilsen begeben, wo er seinen Einfluß auf Ferdinand III. auch dem schweizerischen Geschäft zugutekommen ließ, so daß es nicht allein erledigt wurde, sondern auch so ausfiel, wie Wettstein gewünscht hatte. Ohne die Gutachten der Reichsstände in Münster und Osnabrück und des Reichshofrates in Wien zu berücksichtigen, verstand sich der Kaiser dazu, den Rat seiner Unterhändler auf dem Friedenskongreß zu befolgen und die volle Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft anzuerkennen, indem er auf Grund derselben ihre Befreiung vom Reichskammergericht aussprach. So hatte die lebendige Wirklichkeit über die tote Form gesiegt. Wie sehr aber hier die erwähnten politischen Gründe maßgebend waren, geht daraus hervor, daß das erst im Oktober 1647 verfaßte kaiserliche Dekret auf den 16. Mai zurückdatiert war. Damit sollte die Vorstellung erweckt werden, als ob sich Ferdinand III. vor der Aufnahme des schweizerischen Artikels in den französischen Friedensentwurf zur Anerkennung der eidgenössischen Lostrennung vom Reich und ihrer Folgen entschlossen hätte; die Eidgenossen sollten nicht glauben, daß sie diese Wohltat den Bemühungen der Franzosen zu verdanken hätten, als ein freier kaiserlicher Willensakt sollte sie vielmehr von ihnen gewürdigt werden.

Für Wettstein selber war es weniger wichtig, wie und durch wen er den Zweck seiner Mission erreicht hatte, die Hauptsache war für ihn, nun ein Dokument in Händen zu haben, das nach menschlicher Voraussicht die Basler von den Drangsalen durch die speirische Kammer befreite. Was ihm jetzt noch zu tun übrig blieb, war die Sorge für jene doppelte Sicherung, die darauf beruhte, daß das kaiserliche Dekret in den Friedensvertrag übergang, um ihm die Sanktion und Garantie aller Vertragschließenden

zu verleihen. Er setzte also zusammen mit Volmar den endgültigen, auf der kaiserlichen Erklärung fußenden Text des schweizerischen Artikels im künftigen Friedensinstrument fest und fuhr im November 1647 nach fast einjährigem Aufenthalt in dem unwirtlichen Westfalen der Heimat zu. Die weitere Vertretung seiner Sache übertrug er vorher zwei tüchtigen Männern, auf die er sich verlassen konnte. Der eine vermochte freilich seinem Auftrag nicht mehr lange nachzukommen, da er schon im April 1648 den Kongreß verließ, der andere aber, Valentin Heider, Syndikus von Lindau, hat als scharfsichtiger und in Reichssachen wohl erfahrener Jurist die eidgenössischen Interessen bis zum Westfälischen Frieden und noch darüber hinaus, natürlich immer in Verbindung mit Wettstein, in ausgezeichnete Weise verfochten.

Trotz aller schriftlichen Versprechungen und Abmachungen und trotz der kaiserlichen Erklärung war nämlich die Angelegenheit noch lange nicht erledigt, denn jetzt, da es sich um die Inserierung des schweizerischen Artikels in den Friedensvertrag handelte, setzte der Widerstand der Reichsstände mit aller Macht ein. Zuerst erklärten die in Münster tagenden katholischen Deputierten, ein solcher Artikel gehöre nicht in den Frieden, und nie hätten sie beabsichtigt, die Stadt Basel ganz von der Jurisdiktion des Römischen Reichs zu befreien, sondern einzig von der des Kammergerichts und dies nur für die Zukunft; infolgedessen hätten die Basler die Pflicht, sich mit Florian Wachter und andern, deren Sache vom Kammergericht schon abgeurteilt sei, gütlich zu verständigen. Dieser Wiederholung der ursprünglichen Ansicht der drei Reichskollegien schloß sich die Mehrzahl der protestantischen Deputierten in Osnabrück an. Um diese Zeit trat ein neues Moment hinzu: das Kammergericht in Speier, dessen materielle Existenz aus den Beiträgen der gesamten Reichsstände bestritten wurde, befand sich infolge des Ausbleibens derselben während des Krieges in einer schweren Notlage. Was Wunder, daß die Kameralen auf die Idee kamen, bei Gelegenheit der schweizerischen Exemptionsfrage den Versuch zu machen, sich an Basel und andern schweizerischen Städten zu erholen. In ihren Bittschriften an den Friedenskongreß führten sie demgemäß die Summen auf, die ihnen Basel, Schaffhausen und St. Gallen kraft ihrer Zuge-

hörigkeit zum Reiche schuldeten, und ersuchten dringend, ihnen zur Eintreibung derselben behilflich zu sein. Daß keine dieser Städte jemals einen Beitrag zum Unterhalt des Kammergerichts geleistet hatte, war allgemein bekannt, dennoch war das Mittel gut gewählt, um die Feindschaft der Reichsstände gegen den schweizerischen Artikel im Frieden, der sie und die Kameralen jeder rechtlichen Handhabe zur Geltendmachung dieser Forderungen beraubt hätte, zu verstärken.

Fast unangenehmer noch war es für die kaiserlichen Bevollmächtigten, daß sich auch am Hofe selber eine heimliche Opposition gegen die Aufnahme des Exemptionsartikels in den Friedensvertrag bemerkbar machte. Wie erwähnt, haben Volmar und seine Kollegen die Aufnahme Wettstein versprochen, ohne die kaiserliche Genehmigung eingeholt zu haben. Nach längerem Zögern erteilte Ferdinand III. im Dezember, also nach der Abreise Wettsteins, die gewünschte Erlaubnis, aber offenbar ungern und nur unter dem Vorbehalt, wenn die Weglassung des Artikels unmöglich sei, das wollte heißen, wenn die Franzosen und Schweden dermaßen auf seine Inserierung drängten, daß auch die Kaiserlichen nicht anders könnten, als Ja und Amen zu sagen. Die Gründe Ferdinands III. lassen sich leicht erraten: wenn ein solcher Artikel unter der Ägide der Franzosen und Schweden in den Frieden hineinkam, so erschien die Konzession an die Schweizer nicht mehr als das alleinige Verdienst des Kaisers, sondern beinahe als ein diesem abgezwungenes Zugeständnis, obschon sie ja ausschließlich eine Angelegenheit von Kaiser und Reich war und die fremden Mächte im Grunde nichts anging. — Wenn diese Überlegungen die Hemmung Ferdinands III. erklären, so ging ein ziemlich lange dauerndes Manöver, das ebenfalls die Eliminierung des unwillkommenen Paragraphen bezweckte, vermutlich weniger vom Kaiser selber, als von etlichen Reichshofräten und hohen Beamten aus, bei denen der weitreichende Einfluß der Reichsstände und der Herren in Speier im Spiele war. Allein dank dem konsequenten Festhalten Volmars an seinem Versprechen und seinen steten Mahnungen, die Schweizer nicht vor den Kopf zu stoßen, gab man am kaiserlichen Hof den versteckten Widerstand bis zum Mai 1648 auf, und so blieb nur noch der offene der ständischen Deputierten

in Münster und Osnabrück. Daß sie nicht die Macht haben würden, gegen den Willen der französischen, schwedischen und kaiserlichen Unterhändler die Auslassung des Artikels zu erzwingen, sahen sie freilich immer mehr ein, und so beschränkten sie sich endlich darauf, ihm durch verschiedene Zusätze den Stachel zu nehmen: Die Entlassung Basels und der übrigen Eidgenossenschaft aus dem Reichsverbande und folglich die Befreiung vom Kammergericht sollte nur dann kräftig sein, wenn die Basler den Parteien, die in Speier schon Recht und Urteil erlangt hatten, eine billige Entschädigung leisten, sowie dem Kammergericht für die verfallenen Unterhaltsbeiträge ein für allemal eine erkleckliche Summe bezahlen und daneben versprechen würden, den Reichsangehörigen ebenfalls rasche und gleichmäßige Justiz widerfahren zu lassen. Das sind die berühmten drei Bedingungen, an denen die Mehrzahl der Reichsstände unter der Führung des Kurfürsten von Mainz jahrelang festhielten, als ob das Wohl des heiligen Römischen Reichs davon abgehängt hätte.

Es ist klar, daß die Basler jetzt weniger als je darauf eingehen konnten; ihr Axiom, daß schon der Eintritt in den Schweizerbund die Unabhängigkeit vom Reiche besiegelt habe, wäre dadurch umgestürzt worden. Lieber hätten sie und mit ihnen die führenden Männer der andern evangelischen Orte auf den Artikel im Frieden überhaupt verzichtet, als ihn mit solchen Vorbehalten verziert darin sehen wollen³. Valentin Heider, der über die Verhandlungen im Frühling und Sommer 1648 dem Bürgermeister Wettstein fleißig Bericht erstattete, erhielt von diesem die bestimmte Instruktion, von der Form des Artikels, wie sie Wettstein mit Volmar vereinbart hatte, auch nicht um einen Buchstaben zu weichen. Heider gab sich alle Mühe, die ständischen Deputierten von ihrer Auffassung abzubringen, er sparte nicht mit Geschenken, für die sich manche Herren sehr empfänglich erwiesen, aber zu einer wirklichen Bekehrung reichte es nicht. Selbst die Konfession hat hier keine bedeutende Rolle gespielt, die protestantischen Gesandten

³ Die Sorge um das Endresultat der Bemühungen Wettsteins spiegelt der von K. Schib, l. c. S. 113 ff., publizierte Briefwechsel zwischen Wettstein und Ziegler vom Dez. 1647/Okt. 1648 wieder.

waren mit wenig Ausnahmen nicht minder hartnäckig als die katholischen. Man wollte einfach das Prestige wahren und nichts umsonst gewähren. Es sei etwas Großes, erklärte der kurmainzische Gesandte Mehl in Osnabrück bei einem Gespräch mit Heider, wenn die Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reich durch dieses selber legitimiert werde, denn nur in diesem Falle könnten die XIII Orte ihre Unabhängigkeit für gesichert halten; aber für ein so wichtiges Zugeständnis wolle man etwas haben.

Der Kampf um die Fassung des schweizerischen Artikels und um die drei Bedingungen dauerte bis zum August 1648 und wurde am heftigsten, als es den protestantischen Deputierten in Osnabrück gelang, die schwedischen Bevollmächtigten für kurze Zeit auf ihre Seite zu ziehen, obgleich Oxenstierna und Salvius dem Bürgermeister Wettstein ebenso feierliche Versprechen gegeben hatten, wie die französischen und kaiserlichen Gesandten. Ihr momentaner Umfall erklärt sich nur aus dem Bestreben, den protestantischen Reichsständen, deren willkommene Unterstützung sie in manchen Dingen genossen, gefällig zu sein. Allein sie wurden von Volmar so energisch an ihr Versprechen erinnert und fanden bei den französischen Gesandten so wenig Beifall für ihr schwankendes Verhalten, daß sie sich rasch wieder auf ihr gegebenes Wort besannen. Als ein letzter, übrigens sehr törichter Versuch der ständischen Deputierten, die Franzosen für ihre Bedingungen zu gewinnen, auch mit einem vollen Mißerfolg endete, gaben sie endlich ihren Widerstand im Kern der Sache auf, da sie ihnen doch nicht wichtig genug erschien, um ihretwegen den Abschluß des ersehnten Friedens zu hintertreiben.

Am 6. August 1648 nämlich wurde die endlich fertig erstellte Friedensurkunde in einer Vollversammlung der kaiserlichen, schwedischen und reichsständischen Abgeordneten in Osnabrück verlesen. Als man zum schweizerischen Artikel kam, dessen Fassung genau der zwischen Volmar und Wettstein verabredeten entsprach, erklärte der kurmainzische Gesandte im Namen der Reichsstände, weil die Vertreter der Kronen Frankreichs, Schwedens und des Kaisers von diesem Artikel nicht weichen wollten, so werde man den Baslern die drei Bedingungen, unter denen die Stände nur eingewilligt hätten, mitteilen. Damit gaben die Reichsstände

die Aufnahme des vielumstrittenen Paragraphen in den Frieden, so wie ihn Wettstein gewollt hatte und ohne ihre Vorbehalte, stillschweigend zu. Wenn sie ihre drei Bedingungen den Baslern bekannt geben wollten, so konnte diese Form des Protestes gegenüber dem klaren Text der Friedensurkunde keine rechtliche Kraft gewinnen. Bei den nachträglichen Auseinandersetzungen hat Volmar seine ständischen Gegner immer dabei gefaßt, daß sie den Wortlaut des schweizerischen Artikels wohl oder übel genehmigen mußten und wirklich genehmigt hatten und daß ihr Vorbehalt keine *conditio sine qua non*, sondern nur eine den Tatsachen widersprechende und daher nichtige Protestaktion, ja letzten Endes nur ein Versuch gewesen sei, sich mit den Baslern gütlich zu verständigen, also nichts, was gegenüber den kategorischen Bestimmungen des Dokumentes, das den großen Krieg abschloß, irgendwie ins Gewicht fiel.

An der Wahrheit, daß der Exemtionsartikel von Bedingungen nichts wußte, ließ sich allerdings nicht rütteln, mochten sich die Stände dabei noch so sehr als die Vergewaltigten fühlen. Er erhielt im Osnabrücker Friedensinstrument den 6. Platz und lautet in deutscher Übersetzung folgendermaßen:

«Da die kaiserliche Majestät auf die Beschwerden, die ihren auf diesen Kongreß deputierten Bevollmächtigten im Namen Basels und der ganzen Eidgenossenschaft wegen etlichen Prozessen und Exekutionsmandaten des kaiserlichen Kammergerichts gegen die genannte Stadt und andere verbündete Orte der Eidgenossen und ihre Bürger und Untertanen vorgebracht wurden, nach Einholung eines Gutachtens der Reichsstände durch ein besonderes Dekret vom 14. Mai des jüngstvergangenen Jahres erklärt hat, daß die Stadt Basel und die übrigen Orte der Eidgenossen sich im Besitze voller Freiheit und der Exemtion vom Reiche befinden und auf keine Weise den Reichsgerichten unterworfen sind, so beschloß man, daß dies auch diesem öffentlichen Friedensvertrag einverleibt werde und rechtskräftig und gültig verbleibe und demgemäß alle derartigen Prozesse nebst den dabei wann immer erlassenen Arrestmandaten gänzlich kassiert und nichtig sein sollen».

Ganz gleich lautete der Exemtionsartikel in dem zwischen dem

Kaiser und den Franzosen in Münster vereinbarten Friedensinstrument.

Die Formel «in possessione vel quasi» («im Besitz oder gleichsam» im Besitz voller Freiheit und der Exemption vom Reiche) im lateinischen Exemtionsartikel wollte selbstverständlich keine Einschränkung bedeuten, sondern sie war ein in der Juristensprache gebräuchlicher *terminus technicus*, der für den Besitz unkörperlicher Begriffe, wie «volle Freiheit und Exemption vom Reich», im Gegensatz zum einfachen, nur bei körperlichen Gegenständen gebrauchten Wort «*possessio*» angewandt wurde, wie u. a. verschiedene Beispiele in Schreiben Volmars und im Westfälischen Frieden selber zur Genüge zeigen⁴.

So hatte die Eidgenossenschaft durch die kluge Taktik Wettsteins und sein und der Basler unerschütterliches Beharren bei ihrem Grundsatz, aber auch dank dem Wetteifer der kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten, ihren Kronen die Erkenntlichkeit eines Volkes zu erwerben, das seinen alten Waffenruhm noch immer nicht eingebüßt hatte, mehr erreicht, als sie ursprünglich gewollt hatte: die förmliche und feierliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit vom Deutschen Reiche. Aus ihrer Souveränität *de facto* war eine Souveränität *de jure* geworden, wertvoll allerdings nur, solange man sie selber zu behaupten verstand, aber doch eine Sicherung gegen alle aus der Vergangenheit hergeleiteten Ansprüche des römischen Imperiums deutscher Nation. So wenig man anfänglich überall in der Eidgenossenschaft Verständnis für die Bedeutung der Mission Wettsteins gehabt hatte, die manche nur als ein Privatunternehmen der Basler einschätzten, so brach sich doch allmählich das Gefühl Bahn, daß Wettstein ein großes Werk vollbracht und sich den Dank der Nachwelt erworben habe. Die Folge war, daß aus der Angelegenheit der evangelischen Orte nun wirklich eine eidgenössische wurde, indem der zehnjährige Kampf um die Geltung des 6. Artikels im Westfäli-

⁴ Zum Exemtionsartikel, speziell zum Vorkommen des Ausdruckes «*vel quasi*» im Frieden von Münster und Osnabrück vgl. Konrad Müller, Die Exemption der Eidgenossenschaft 1648 (Schweizer Beiträge z. Allg. Gesch., Bd. 4, 1946, S. 216 ff.).

schen Frieden seit 1649 von der ganzen Eidgenossenschaft geführt wurde.

Die Reichsstände beharrten nämlich mit unglaublicher Zähigkeit bei ihrer Ansicht, daß die Exemtion Basels vom Reich erst dann in Kraft trete, wenn ihre drei Bedingungen erfüllt seien, und im Jahre 1650 kam es sogar zu einer neuen Beschlagnahme von Basler Kaufmannsgütern in Schlettstadt und in Mainz. Die Vorstellungen der nach Wien abgeordneten schweizerischen Gesandten Wettstein und Zwyer veranlaßten dann Kaiser Ferdinand III., um dessen eigene Autorität es ging und der sich selbstverständlich auf den Boden des Westfälischen Friedens stellte, dem Skandal abzuhelfen, aber es gab zahlreiche Wort- und Federgefechte und brauchte vonseiten des Kaisers und der Eidgenossenschaft viel Energie, bis sich die widerspenstigen Herren in Speier und Mainz zur Herausgabe des Basler Eigentums entschlossen, wobei sie übrigens mehr der Notwendigkeit als ihrer besseren Einsicht wichen. Denn der Streit, ob in dieser Reichssache dem Kaiser und der Westfälischen Friedensurkunde oder den Reichsständen und ihren drei Bedingungen das entscheidende Wort gebühre, dauerte theoretisch bis zum Jahre 1658. Praktische Folgen hatte er keine mehr, und die Eidgenossenschaft konnte sich seither ungestört der Frucht erfreuen, die ihr der echte Patriotismus eines ihrer besten Männer und eine glückliche politische Konstellation in den Schoß geworfen hatte.